

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Lebensraum e.V. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal.

## **§2 Aufgaben**

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Er unterstützt und fördert den Trägerverein Lebensraum e.V. Wuppertal bei der Errichtung und dem Betrieb eines Wohnheimes für behinderte Menschen
- Er fördert Begegnungen und Projekte zwischen Behinderten und Nichtbehinderten
- Er fördert die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderung

Dafür stellt der Verein Mittel zur Verfügung.

Es können Rücklagen gebildet werden, jedoch nur in der Höhe wie sie nach §58 Nr. 6 AO zulässig sind.

Es können Kredite aufgenommen werden um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Für Darlehen gelten die vertraglichen Abmachungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Paragraphen.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch Zuwendungen oder durch Mitarbeit unterstützen wollen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme wird schriftliche bestätigt.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 26 Euro im Jahr.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung. Ein Mitglied, das den Vereinsinteressen zuwider handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Austritt entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

Zum Vorstand gehören mind. drei Mitglieder (der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer).

Der Vorstand wird auf Vorschlag des in §2, Absatz 1 genannten Trägervereins von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Folgende Angelegenheiten gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Wahl des Protokollführeres
4. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Entscheidungen über Beschwerden im Zusammenhang mit Mitgliederbeschlüssen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von mind. 7 Tagen einberufen als

1. ordentliche Mitgliederversammlung mind. einmal im Jahr
2. als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In der Regel wird offen abgestimmt, die Mitgliederversammlung kann auch geheime Abstimmung beschließen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller Anwesenden einer Mitgliederversammlung erforderlich. Es müssen jedoch mind. 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des in §2 genannten Trägervereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Trägerverein "Lebensraum e.V", der es

unmittelbar und ausschließlich für eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.